

**Änderung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 25.09.2025 zum
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Darmstadt-Kranichstein - Abstell- und
Behandlungsanlage (FDK)“, Bahn-km 38,800 bis 42,000 und Bahn-km 34,000 bis
35,700 der Strecke 3557 Darmstadt – Aschaffenburg und Strecke 3540 Stockschnelse -
Kranichstein in der Gemeinde Darmstadt-Kranichstein**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken, Standort Frankfurt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
(Planfeststellungsbehörde) vom 17.09.2025, Az. 551ppw/178-2023#022 ist der Plan für das
vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Fernverkehr AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

In Änderung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 25.09.2025 wird der Planfeststellungs-
beschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen **ab dem 01.10.2025** für
einen Zeitraum von zwei Wochen (bis einschließlich 14.10.2025), im Antrags- und
Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

[https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-
karte.html](https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b
Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche
Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit
zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die
Planfeststellungsbehörde zu richten kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Darmstadt-Kranichstein - Abstell- und Behandlungsanlage
(FDK)“ in der Stadt Darmstadt-Kranichstein, Bahn-km 38,800 bis 42,000 der Strecke 3557
Darmstadt - Aschaffenburg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten
Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt.

Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung einer Behandlungs- und
Abstellanlage auf dem Kranichsteiner Gelände eines ehemaligen Rangierbahnhofs und hat
im Wesentlichen folgende Maßnahmen zum Inhalt:

- Errichtung einer Innenreinigungsanlage im nordöstlichen Abstellbereich der Anlage

- Errichtung von 4 Reinigungsgleisen sowie 2 Ver- und Entsorgungsgassen inklusive der maschinentechnischen Ausrüstung, einem Reinigungsbahnsteig inklusive der maschinentechnischen Ausrüstung
- Rückbau der Abstellgleise 40-50, der vorhandenen Beleuchtung sowie der vorhandenen streckentechnischen Ausrüstung in diesem Bereich
- Errichtung einer Außenreinigungsanlage im südwestlichen Zufahrtsbereich der Anlage
 - Neubau einer Außenreinigungsanlage auf Gleis 12
 - Rückbau der Gleise 12 und 13 bis zur Einfahrtsweiche, der westlichen Hälfte des Ablaufberges, der vorhandenen Beleuchtung sowie der vorhandenen streckentechnischen Ausrüstung
- Errichtung von 3 Abstellgleisen sowie einer Feuerwehrezufahrt
- Neubau eines Sozialgebäudes für die Beschäftigten, Mitarbeiterparkplätze sowie einer Trafostation für die Stromversorgung der Gebäude und maschinentechnischen Anlagen
- Kompensationsmaßnahmen für den Museumsverein
 - Errichtung einer Ein-/Ausstiegshilfe zwischen Gleis 12 und 13 inklusive Gleisüberweg für die Besucher des MeV
 - Errichtung einer Sprechverbindung zum Betriebsstellenkoordinator am Ende der Ein-/Ausstiegshilfe von Gleis 12/13
 - Erneuerung von Gleis 952 mit Anbindung an die südwestliche Abstellung des MeV und die nördlichen Gleise 51 und 52
 - Einbau einer Weichenverbindung am Ende von Gleis 51 und 52 als Umfahrungsmöglichkeit für eine Dampflok
 - Planung von Ein-/Ausstiegshilfen auf Gleis 952 und 52
 - Errichtung einer Zuwegung zum ehemaligen Aufenthaltsgebäude, dem Stellwerksturm R1 und dem Ablaufberg
 - Planung einer Stellfläche für 8 Materialcontainer
- Naturschutzfachliche und waldrechtliche Ausgleichmaßnahmen
 - Errichtung einer Ausgleichsmaßnahme für Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen)
 - Errichtung einer Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling

- Ersatzaufforstung zum Ausgleich der dauerhaften Waldinanspruchnahme

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Darmstadt-Kranichstein - Abstell- und Behandlungsanlage (FDK)“ hat den Neubau einer Abstell- und Behandlungsanlage zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 38,800 bis 42,000 der Strecke 3557 Darmstadt - Aschaffenburg in Darmstadt-Kranichstein.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Neubau einer Außen- und Innenreinigungsanlage, Neubau einer Versickerungsanlage, vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Natur- und Artenschutz, den Immissionsschutz, die Land- und Forstwirtschaft, den Denkmalschutz, den Brand und Katastrophenschutz sowie Straßen, Wege und Zufahrten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist (zwei Wochen) allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt. Für den Beginn der Veröffentlichungsfrist ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes maßgeblich (§ 18 b Abs. 3 AEG).

Frankfurt/Main, 26.09.2025

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Darmstadt-Kranichstein - Abstell- und Behandlungsanlage (FDK)“, Bahn-km 38,800 bis 42,000 und Bahn-km 34,000 bis 35,700 der Strecke 3557 Darmstadt – Aschaffenburg und Strecke 3540 Stockschnelse - Kranichstein in der Gemeinde Darmstadt-Kranichstein

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Standort Frankfurt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 17.09.2025, Az. 551ppw/178-2023#022 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Fernverkehr AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 26.09.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 06.10.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Darmstadt-Kranichstein - Abstell- und Behandlungsanlage (FDK)“ in der Stadt Darmstadt-Kranichstein, Bahn-km 38,800 bis 42,000 der Strecke 3557 Darmstadt - Aschaffenburg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt.

Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung einer Behandlungs- und Abstellanlage auf dem Kranichsteiner Gelände eines ehemaligen Rangierbahnhofs und hat im Wesentlichen folgende Maßnahmen zum Inhalt:

- Errichtung einer Innenreinigungsanlage im nordöstlichen Abstellbereich der Anlage

- Errichtung von 4 Reinigungsgleisen sowie 2 Ver- und Entsorgungsgassen inklusive der maschinentechnischen Ausrüstung, einem Reinigungsbahnsteig inklusive der maschinentechnischen Ausrüstung
- Rückbau der Abstellgleise 40-50, der vorhandenen Beleuchtung sowie der vorhandenen streckentechnischen Ausrüstung in diesem Bereich
- Errichtung einer Außenreinigungsanlage im südwestlichen Zufahrtsbereich der Anlage
 - Neubau einer Außenreinigungsanlage auf Gleis 12
 - Rückbau der Gleise 12 und 13 bis zur Einfahrtsweiche, der westlichen Hälfte des Ablaufberges, der vorhandenen Beleuchtung sowie der vorhandenen streckentechnischen Ausrüstung
- Errichtung von 3 Abstellgleisen sowie einer Feuerwehrrzufahrt
- Neubau eines Sozialgebäudes für die Beschäftigten, Mitarbeiterparkplätze sowie einer Trafostation für die Stromversorgung der Gebäude und maschinentechnischen Anlagen
- Kompensationsmaßnahmen für den Museumsverein
 - Errichtung einer Ein-/Ausstiegshilfe zwischen Gleis 12 und 13 inklusive Gleisüberweg für die Besucher des MeV
 - Errichtung einer Sprechverbindung zum Betriebsstellenkoordinator am Ende der Ein-/Ausstiegshilfe von Gleis 12/13
 - Erneuerung von Gleis 952 mit Anbindung an die südwestliche Abstellung des MeV und die nördlichen Gleise 51 und 52
 - Einbau einer Weichenverbindung am Ende von Gleis 51 und 52 als Umfahrungsmöglichkeit für eine Dampflok
 - Planung von Ein-/Ausstiegshilfen auf Gleis 952 und 52
 - Errichtung einer Zuwegung zum ehemaligen Aufenthaltsgebäude, dem Stellwerksturm R1 und dem Ablaufberg
 - Planung einer Stellfläche für 8 Materialcontainer
- Naturschutzfachliche und waldrechtliche Ausgleichmaßnahmen
 - Errichtung einer Ausgleichsmaßnahme für Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen)
 - Errichtung einer Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling

- Ersatzaufforstung zum Ausgleich der dauerhaften Waldinanspruchnahme

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Darmstadt-Kranichstein - Abstell- und Behandlungsanlage (FDK)“ hat den Neubau einer Abstell- und Behandlungsanlage zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 38,800 bis 42,000 der Strecke 3557 Darmstadt - Aschaffenburg in Darmstadt-Kranichstein.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Neubau einer Außen- und Innenreinigungsanlage, Neubau einer Versickerungsanlage, vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Natur- und Artenschutz, den Immissionsschutz, die Land- und Forstwirtschaft, den Denkmalschutz, den Brand und Katastrophenschutz sowie Straßen, Wege und Zufahrten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist (zwei Wochen) allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt. Für den Beginn der Veröffentlichungsfrist ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes maßgeblich (§ 18 b Abs. 3 AEG).

Frankfurt/Main, 22.09.2025